

An jedem
dritten
Dienstag im
Monat!

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant

Dienstag, 17.08.2021



StBin Julia Sorokin

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com



(0351) 4652100



info@admedio.com

Agenda



1

Steuernachrichten
Bewirtungsaufwendungen



2

Urteile des Monats
Aktuelles



3

Steuertipp des Monats
Photovoltaikanlagen



4

Rechtstipp des Monats
Lohnfortzahlung Quarantäne



5

Steuerrecht ganz einfach
Was ist eine Umwandlung?



1

Steuernachrichten



1. Steuernachrichten



Neues BMF-Schreiben vom 30.06.2021: Bewirtungen außerhalb der Geschäftsräume

- Damit wurde das veraltete BMF-Schreiben aus 1994 ersetzt.
- Anwendung **ab 01.07.2021**.
- Im Wesentlichen Anpassungen an neuere Regelungen des UStG zu Kleinbetragsrechnungen.
- Ohne gesetzliche Grundlage fordert das BMF, dass Bewirtungsbelege:
 - elektronisch erstellt und registriert (gespeichert) sein müssen und
 - die genaue Bezeichnung der nach Art und Umfang in Anspruch genommenen Leistungen enthalten.
- Die Anforderungen werden nun auch auf Bewirtungsbelege aus dem Ausland ausgedehnt.
- Mit Wirkung **ab 01.01.2023** sollen die Rechnungen zusätzlich enthalten:
 - Transaktionsnummer und
 - Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder Sicherheitsmoduls

1. Steuernachrichten



Bewirtung außerhalb der Geschäftsräume

Zusammenfassung der Rechnungsangaben zur steuerlichen Anerkennung als Bewirtungsaufwendungen:

Kategorie (elektronisch erstellt)	Kleinbetragsrechnung bis 250 Euro (brutto)	Rechnungen über 250 Euro (brutto)
vollständiger Name und vollständiger Anschrift des Bewirtungsbetriebes (Der Unternehmer muss sich eindeutig feststellen lassen)	X	X
Name des Bewirtenden (kann auch lediglich handschriftlich auf der Rechnung durch den Bewirtungsbetrieb [!] ergänzt werden)	-	X
Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IdNr.) des Bewirtungsbetriebes	-	X
fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer	-	X
Ausstellungsdatum sowie Leistungszeitpunkt (es genügt auch lediglich der Verweis auf das Ausstellungsdatum)	X	X
Leistungsbeschreibung ("Menü 1", "Tagesgericht 2" oder Lunch-Buffer" genügt; "Speisen und Getränke" genügt nicht)	X	X
Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	X	-

1. Steuernachrichten



Bewirtung außerhalb der Geschäftsräume

Zusammenfassung der Rechnungsangaben zur steuerlichen Anerkennung als Bewirtungsaufwendungen:

Kategorie (elektronisch erstellt)	Kleinbetragsrechnung bis 250 Euro (brutto)	Rechnungen über 250 Euro (brutto)
Entgelt, Umsatzsteuerbetrag sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	-	X
<u>ab 1. Januar 2023 zusätzlich verpflichtend (ggf. auch lediglich als QR-Code):</u> Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -endes aus der TSE Transaktionsnummer aus der TSE Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls	X X X	X X X
Ergänzungen durch den Bewirtenden (handschriftlich)		
Anlass der Bewirtung	X	X
Teilnehmer der Bewirtung	X	X
Unterschrift	X	X



2

Urteile des Monats

2. Urteile des Monats



FG Rheinland-Pfalz nimmt zu Earn-Out-Klauseln Stellung

Im Fokus stehen Veräußerungsgewinne aus

- Verkauf eines (Teil)Betriebs,
- Verkauf eines Mitunternehmer-Anteils (Gesellschaftsanteil an einer GbR, OHG, KG usw.) oder
- Verkauf des gesamten Komplementär-Anteils an einer KGaA.

- Mit Urteil vom 30.03.2021 hat das FG Rheinland-Pfalz bestätigt, dass ein Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG zwar grundsätzlich nach dem Realisationsprinzip und damit unabhängig von der Fälligkeit des Kaufpreises besteuert wird.
- **Bei Earn-Out-Klauseln wird das Realisationsprinzip jedoch durchbrochen!**
- Die Besteuerung müsse dann im Zeitpunkt des Zuflusses erfolgen.
- Insbesondere liegt kein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung im Sinne des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO vor.
- Revision wurde zugelassen und mittlerweile eingelegt.

Auswirkungen:

- Anwendung des vergünstigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG bei variablen Kaufpreisbestandteilen nicht möglich, weil die Einnahmen nach § 24 Nr. 2 EStG als nachträgliche Betriebseinnahmen dem persönlichen Steuersatz unterliegen.
- Zu prüfen wäre im jeweiligen Zuflussjahr eine evtl. Zusammenballung von Einkünften und damit Anwendung sog. Fünftelregelung;
- nur denkbar, wenn die Earn-Out-Klausel sich auf mehrere Jahre bezieht.

2. Urteile des Monats



Vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder sind nun doch steuerpflichtig

- Mit Urteil vom 13.08.2020 bestätigte der BFH seine alte Rechtsauffassung, dass vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder bei Arbeitnehmern lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.
- Entgegen der Ansicht der Vorinstanz wurde der überwiegend eigenbetriebliche Charakter der Kostentragung durch den Arbeitgeber durch die Bundesfinanzrichter nicht erkannt, da dies „rechtswidriges Tun“ wäre. Die Bußgeldübernahme kann keiner betriebsfunktionalen Zielsetzung dienen.

Insgesamt wird der Arbeitgeber „dreifach bestraft“:

- Übernommene Bußgelder belasten stets außerplanmäßig das Unternehmen.
- Lohncharakter der Bußgeldübernahme führt auch zur SV-Abgabepflicht.
- Geldbußen und Ordnungsgelder werden gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG nicht zum Abzug als Betriebsausgaben zugelassen.



3

Steuertipp des Monats

3. Steuertipp des Monats



Kleine Photovoltaikanlagen und vergleichbare BHKW „steuerfrei“ betreiben

Mit dem BMF Schreiben vom 02.06.2021 wurde eine Vereinfachungsregel für kleinere PV-Anlagen und vergleichbare BHKW geschaffen.

- Danach sollen die betroffenen Anlagen auf schriftlichen Antrag nicht mehr als Gewerbebetriebe behandelt werden.
- Der Antrag wirkt für die Zukunft, aber auch auf alle offenen Vorjahre zurück.
 - bisher veranlagte Gewinne/Verluste würden, soweit verfahrensrechtlich möglich, wieder steuerneutral gestellt werden.

Welche Anlagen sind betroffen?

- Photovoltaikanlagen mit installierter Leistung von bis zu 10 kW
- oder
- vergleichbare Blockheizkraftwerke mit installierter Leistung von bis zu 2,5 kW
 - die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder
 - unentgeltlich überlassenen Ein-/ Zweifamilienhäusern einschl. Außenanlagen installiert sind
 - und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.
 - Evtl. häusliches Arbeitszimmer ist unschädlich.



4

Rechtstipp des Monats

4. Rechtstipp des Monats



Keine Entschädigung für Lohnfortzahlung während Quarantäne

Verwaltungsgericht Karlsruhe 30.06.2021, 9 K 67/21

- Ein Unternehmen kann keine Erstattung der Lohnfortzahlung für einen Arbeitnehmer verlangen, der sich nach seinem Einsatz in einem Corona-Risikogebiet in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben musste.
- Der Ausfall ist aufgrund der unternehmerischen (Risiko-)Entscheidung eingetreten und müsse deshalb vom Unternehmen getragen werden.



Steuerrecht ganz einfach
Was ist eine Umwandlung?

5. Steuerrecht ganz einfach



Was ist eine Umwandlung?

- Änderung des Rechtskleid eines Handelsunternehmens, sh UmwG
- Im Steuerrecht werden die Rechtskleidänderungen über das UmwStG nachvollzogen.
- Der Anwendungsumfang geht über die Grenzen des UmwG hinaus (bspw. Einbringungen von Einzelunternehmen).

Sinn und Zweck des UmwStG:

- Ohne das UmwStG erfolgt die Besteuerung aller im Unternehmen aufgebauten stillen Reserven, auch wenn kein Kaufpreis vereinbart/gezahlt wird.
- Das UmwStG ermöglicht den steuerneutralen Transfer der stillen Reserven in das gewünschte/andere Rechtskleid auf Antrag, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen und teilw. mit Bindungsfristen.
- Weiterer Vorteil ist die einmalige steuerliche Rückwirkung des Umwandlungsvorganges: bei fristwahrender Notaranmeldung kann das Unternehmen bereits ab dem 01.01. des Jahres rückwirkend in neuen Besteuerungssystem geführt werden.
- Die Rückwirkung betrifft allerdings nur ESt, KSt und GewSt; nicht jedoch USt und LSt.
- Coronabedingt wurden die Antragsfristen für die Rückwirkung in 2020 und 2021 von statt bisher 8 Monaten auf 12 Monate verlängert.
- Eine Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf den 01.01.2021 ist somit auch dieses Jahr noch bis 31.12.2021 beim Notar anmeldefähig.



1

Steuernachrichten



2

Urteil des Monats



3

Steuertipp des Monats

Aktuelles

Aktuelles

Neue Umzugskostenpauschalen
ab 01.04.2021



Rechtstipp des Monats

Datenschutz vs. digitale Faxe – Was ist aktuell zu beachten?



Steuerrecht ganz einfach

Ihr Wunschthema!

Rechtliche Hinweise

Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der/die Empfänger:in aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr ADMEDIO-Team

 (0351) 4652100

 info@admedio.com

 <https://www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden/>

SAVE THE DATE:

Jeder dritte Dienstag im Monat, 10:00 Uhr

Nächster Monatsticker am Dienstag, 21.09.2021



StBin Julia Sorokin

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com



(0351) 4652100



info@admedio.com